

# **Einstweiliger Rechtsschutz und Schiedsgerichtsbarkeit im Sport**

## **Überblick**

### **Einführung**

äußerst aktuelle und praxisnahe Problematik:

⇒ einstweiliger Rechtsschutz im Sport immanant wichtig, da Hauptsacheentscheidungen oftmals zu spät kommen würden

Problematik: Vorwegnahme der Hauptsache

⇒ Bindung an eine Schiedsgerichtsbarkeit im Rahmen von Sportrechtsstreitigkeiten häufig

Problematik: Wann Schiedsgericht, wann ordentliches Gericht zur Entscheidung berufen ?

### **Das Verhältnis des schiedsrichterlichen einstweiligen Rechtsschutzes zum vorläufigen Rechtsschutz vor dem staatlichen Richter**

#### **Unterscheidung: echtes/ unechtes Schiedsgericht**

⇒ Funktion des Spruchkörpers: abschließende Regelung des Rechtsstreits oder lediglich Vorschaltverfahren

⇒ Verhältnis zu den Parteien: sachliche und persönliche Unabhängigkeit

#### **Staatlicher einstweiliger Rechtsschutz während noch laufendem verbands- bzw. vereinsinternem Rechtsmittelverfahren ?**

⇒ Kollision: Vereinsautonomie, Abwarten auf abschließende Endentscheidung des Vereines oder Verbandes einerseits und effektiver Rechtsschutz andererseits

⇒ Abwägung: grundsätzlich verbands- bzw. vereinsinternes Rechtsmittelverfahren vor staatlichem einstweiligem Rechtsschutzverfahren durchzuführen; Ausnahme: Abwarten der verbands- bzw. vereinsinternen Rechtsmittelentscheidung nicht zumutbar:

- Fallgruppen der Rechtsprechung
- Differenzierung danach, ob verbands- bzw. vereinsinternes Rechtsmittelverfahren einstweilige Maßnahmen vorsieht

#### **Verhältnis des schiedsrichterlichen zum staatlichen einstweiligen Rechtsschutz**

⇒ Voraussetzung für Konkurrenzsituation: wirksame Schiedsgerichtsvereinbarung

- zwei Arten bezüglich Sportsachverhalten: Unterwerfungsvereinbarung im Rahmen von Lizenz-, Start-, Wettkampf- oder Athletenvereinbarungen oder Anordnung in Verbands- bzw. Vereinssatzungen

- Problematik: · Formvorschriften (§1031 ZPO) · wirtschaftliche und soziale Überlegenheit der Verbände und Vereine

⇒ Kompetenz des Schiedsgerichts zur Anordnung einstweiliger Maßnahmen infolge der Neuregelung in § 1041 Abs.1 ZPO nunmehr unstrittig; Problematik im Sport: auch Leistungsverfügungen hiervon erfasst ?

⇒ Parallelkompetenz zwischen Schiedsgericht und staatlichem Gericht nach § 1033 ZPO; fraglich, ob staatliches Gericht Leistungsverfügungen aussprechen darf, da möglicherweise Umgehung der Schiedsgerichtsbarkeit

⇒ Parallelverfahren:

- die Regelung in § 1041 Abs. 2 ZPO

- Schiedshängigkeit kein Hindernis zur parallelen Durchführung eines staatlichen einstweiligen Rechtsschutzverfahrens (str.)
- Rechtshängigkeit: Schiedsrichter wird paralleles Begehren wohl entweder wegen fehlendem Rechtsschutzbedürfnis oder als rechtsmißbräuchlich zurückweisen
- ⇒ Wie wirkt eine bereits ergangene Entscheidung auf das jeweils andere Verfahren ?
- bereits ergangene schiedsrichterliche Entscheidung: · bejahend: staatlicher Richter darf trotzdem neue, eigene Entscheidung treffen · ablehnend: auch hier darf staatlicher Richter einstweiligen Rechtsschutz zusprechen
- bereits ergangene staatliche Entscheidung: · bejahend: eher praxisfern, aber Schiedsgericht wird Maßnahme nicht „für erforderlich halten“ im Sinne von § 1041 Abs. 1 ZPO · ablehnend: Kompetenz des Schiedsgerichts zur Anordnung einstweiliger Maßnahmen äußerst fraglich, zumindest dürfte nachfolgende Zulassung zur Vollziehung scheitern (str.)
- ⇒ Darf das Schiedsgericht bzw. das ordentliche Gericht Entscheidungen des anderen Spruchkörpers aufheben ? · für einstweilige Maßnahmen zuständiges Landgericht nicht, da sonst Eingriff in Kompetenz der Oberlandesgerichte nach § 1062 Abs. 1 ZPO · Schiedsgericht darf einstweilige Maßnahmen des staatlichen Richters nicht aufheben, da selbiges keine Rechtsmittelinstanz der staatlichen Gerichtsbarkeit (str.)

### **Ausschluss des staatlichen einstweiligen Rechtsschutzes durch Schiedsgerichtsvereinbarung**

Sehr umstritten, nach der hier vertretenen Ansicht nicht möglich: Verzicht auf effektiven Rechtsschutz als Grundrecht zwar nach Art. 2 Abs. 1 GG iVm. Art. 1 Abs. 1 GG grundsätzlich erlaubt, aber Freiwilligkeit muss gewährleistet sein, d. h. vor allem auch Überschaubarkeit des Verzichts. Hieran fehlt es, da Verzicht regelmäßig wesentlich umfassender und weitreichender als von Verzichtendem gewollt.

### **Voraussetzungen für die Anordnung einstweiliger schiedsrichterlicher Maßnahmen**

- ⇒ Antrag, wirksame Schiedsvereinbarung, fehlende Ausschlussvereinbarung
- ⇒ gleiche Behandlung der Parteien, rechtliches Gehör, anwaltlicher Beistand
- ⇒ Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund; Problematik: „für erforderlich halten“ im Sinne von § 1041 Abs. 1 ZPO, Schiedsrichter freier in seinem Entscheidungsspielraum als staatlicher Richter ?

### **Zulassung zur Vollziehung der schiedsrichterlichen Maßnahme**

Schiedsrichterliche Maßnahme bedarf zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit in jedem Fall der staatlichen Zulassung zur Vollziehung, auch feststellende, gestaltende und Willenserklärungen fingierende einstweilige Maßnahmen des Schiedsgerichts (häufig bestritten).

## **Resumee**

Schiedsrichterlicher einstweiliger Rechtsschutz zu träge, da Erfordernis der staatlichen Vollziehung, staatliche Gerichte vorzuziehen